45. Abkommen über die Aufstellung von Verbänden der Waffen-SS in Ungarn 1942. Verbalnote

Die Deutsche Gesandtschaft bestätigt dem Königlich Ungarischen Ministerium des Äußern dankend den Empfang nachstehender Verbalnote:

1.

Das Königlich Ungarische Ministerium des Äußern beehrt sich der Deutschen Gesandtschaft mitzuteilen, daß die Königlich Ungarische Regierung auf Ersuchen der Deutschen Reichsregierung ihre Zustimmung dazu erteilt hat, daß ungarische Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit – ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder des Volksbundes der Deutschen in Ungarn sind oder nicht – im Alter von 18-30 Jahren, auf Grund freiwilliger Meldung zur Deutschen Waffen-SS angeworben werden, unter der Voraussetzung jedoch, daß die Angeworbenen als Facharbeiter in kriegswichtigen Industrien oder als fachgebildete Soldaten entbehrlich sind. Hierüber haben die ungarischen Behörden zu entscheiden. Die Anzahl der Angeworbenen kann vorläufig höchstens 20 000 betragen.

2.

Die gegenwärtige Anwerbung soll mit der größten Beschleunigung durchgeführt werden. Die Werbung erfolgt unter Ausschluß der Presse, durch die Organisation des Deutschen Volksbundes.

3.

Tauglich gemusterte minderjährige Freiwillige besorgen nach erfolgter Annahme durch die Musterungskommission eine, durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte, schriftliche Einwilligung der Eltern (des gesetzlichen Vertreters) zum Eintritt in die Waffen-SS und zur Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande. Volljährige legen nur den Antrag auf Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande vor.

4.

Diese Urkunden werden nachher der Musterungskommission und von dieser dem Sonderbeauftragten des Reichsführer-SS mit den Musterungslisten übergeben, der dieselben an den Kgl. Ung. Honvédminister weiterleitet.

5.

Die Werbung wird auf folgende Weise durchgeführt:

a) Die Freiwilligen werden durch den Ortsleiter des VDU oder seine Beauftragten angeworben und erfaßt. Dieser hat die Zahl der sich meldenden Freiwilligen dem Sonderbeauftragten des Reichsführer-SS – Obersturmbannführer Nageler – bekannt­zugeben. Der Sonderbeauftragte teilt die Musterungskommissionen ein, denen je ein Verbindungsoffizier der Kgl. Ung. Verwaltungsbehörden zugeteilt werden. Der Sonderbeauftragte teilt die Einteilung der Musterungskommission der Abteilung 1/B des Königlich Ungarischen Honvédministeriums auf kurzem Wege mit. Das Königlich Ungarische Honvédministerium wird das Notwendige veranlassen, damit die erwähnten ungarischen Mitglieder sich rechtzeitig an Ort und Stelle einfinden.

b) Die durch die Musterungskommission für tauglich befundenen Freiwilligen werden in eine Musterungsliste eingetragen, welche in zwei Abschriften durch den Sonderbeauftragten des Reichsführer-SS dem Königlichen Ungarischen Honvédminister zur Überprüfung der militärischen und arbeitsmässigen Entbehrlichkeit vorgelegt wird. Die Musterungsliste enthält folgende Vertikalrubriken:

1./ laufende Zahl

2./ Name und Vorname

3./ Identitätsnummer /falls vorhanden/

4./ Geburtsjahr und -ort

5./ Name der Mutter

6./ Religion

7./ Familienstand und Zahl der Kinder

8./ Militärisches Rang- und Dienstverhältniss

9./ Zuständiger Truppenkörper nach Rubrik 15 der Legitimationsblattes

/:Igazolvány-lap 15 rovat:/

10./ Beruf

11./ Schulbildung

12./ Vermögensverhältnisse

13./ Anmerkung

Die Überprüfung der dem Königlich Ungarischen Honvédminister vorgelegten Werbunglisten erfolgt innerhalb acht Tagen nach Eingang beim Honvédministerium (Abteilung 1/b).

c) Nach erfolgter Freistellung durch das Königlich Ungarische Honvéd­ministerium werden die Freiwilligen zum Abtransport der Deutschen Reichs­regierung zur Verfügung gestellt.

d) Die Königlich Ungarische Regierung nimmt zur Kenntnis, daß die Angeworbenen mit der Übernahme die deutsche Reichsangehörigkeit erhalten.

6.

Die Königlich Ungarische Regierung nimmt zur Kenntnis, daß die Deutsche Reichsregierung die Verpflichtung übernimmt, daß

a) die Werbungsaktion keineswegs gegen das Ungarntum oder den ungarischen Staat und insbesondere nicht gegen die Königlich Ungarische Honvéd propagandistisch ausgenützt wird;

b) die auf die geschilderte Weise zu deutschen Reichsangehörigen gewordenen Personen seitens der Deutschen Reichsregierung mit keinem militärischen, diplomatischen oder sonstigen Auftrag im öffentlichen Dienst auf dem Gebiet Ungarns ange­stellt oder verwendet werden;

c) die auf die geschilderte Weise zu Angehörigen der Deutschen Wehrmacht gewordenen Personen während ihres eventuellen Urlaubsaufenthaltes in Ungarn nur Bürgerkleidung tragen werden.

7.

Die Fragen der Unterstützung der in Ungarn wohnhaften Angehörigen der angeworbenen Freiwilligen wird die Deutsche Reichsregierung im Einvernehmen mit der Königlich Ungarischen Regierung regeln.

8.

Die Königlich Ungarische Regierung versichert, daß jenen Freiwilligen, die bei der Musterung untauglich befunden oder aus irgendwelchen anderen Gründen zurückge­stellt worden sind, aus ihrer freiwilligen Meldung keinerlei politische oder wirtschaftliche Nachteile erwachsen werden.

9.

Alle Kosten der Werbungsaktion werden von der Deutschen Reichsregierung getragen.

10.

Die gegenwärtige Vereinbarung tritt am Tage der schriftlichen Bestätigung des Erhalts dieser Verbalnote durch die Deutsche Gesandschaft in Budapest in Kraft.

Das Königlich Ungarische Ministerium des Äußern beehrt sich die Deutsche Gesandschaft zu ersuchen, das Zustandekommen der gegenwärtigen Verein­barung auch ihrerseits schriftlich bestätigen zu wollen.

Budapest, den 19. Februar 1942

Die Deutsche Gesandschaft erklärt sich mit der vorstehenden Vereinbarung einverstanden.

Budapest, den 24.Februar 1942

Quelle: Belügyminisztérium Dokumentációs Osztályának Irattára, Budapest, A-699.